
Schritt für Schritt-Anleitung zur Registrierung einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (GEA)

Schritt 1

Prüfung der Voraussetzungen

- Mindestens zwei Teilnehmer (juristische und/oder natürliche Personen) treten der GEA bei
- Die teilnehmenden Anlagen haben einen Netzzugangsvertrag und wurden in Betrieb genommen
- Alle Teilnehmer sind mit derselben elektrischen Hausanschlussleitung mit dem Netz verbunden
- Alle teilnehmenden Anlagen haben eine Messung mittels kommunikativem Smart Meter oder Lastprofilzähler
- Alle Smart Meter der Teilnehmer sind auf „opt-in“ eingestellt (Speicherung von ¼-Stundenwerten)
- Der Wechselrichter der Erzeugungsanlage hat eine maximale Engpassleistung von 30 kVA
- Die Teilnehmer der GEA können den Betreiber der GEA bestimmen und dem Netzbetreiber anzeigen
- Registrierung aller Teilnehmer im Webportal des Netzbetreibers, um Freigabe für die Teilnahme zu erteilen

Schritt 2

Registrierung ebUtilities

Der Betreiber der GEA registriert sich für den elektronischen Datenaustausch bei **ebUtilities**.
Registrieren Sie **hier** Ihre GEA (Rolle „Betreiber gemeinschaftlicher Erzeugungsanlagen“ wählen).

Im Anschluss an die Registrierung unter ebUtilities erhält die GEA eine eindeutige Marktpartnernummer (8-stellig beginnt mit GC), welche uns der Betreiber der GEA für die Erstellung der entsprechenden Vereinbarungen bekannt gibt.

Schritt 3

Information an den Netzbetreiber

Nach den rechtlichen Festlegungen informiert die GEA den Netzbetreiber über die Gründung der Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage.

Dafür senden Sie uns ein E-Mail an: energiegemeinschaften@netz-noe.at

Folgende Informationen werden für die Vertragserstellung benötigt:

- Marktpartnernummer der GEA (GC-Nummer von ebUtilities)
- Name und Anschrift des Betreibers der GEA
- Kontaktdaten des Betreibers der GEA für Rückfragen und Korrespondenz
- Stammdaten der Erzeugungsanlage:
 - Adresse der Erzeugungsanlage
 - Zählpunktnummer der Erzeugungsanlage
 - Energie-Aufteilungsmodell: dynamisch oder statisch

Schritt 4

Prüfung durch Netzbetreiber & Vertragsabschluss

Wir prüfen den Antrag und senden, nach Erfüllung aller Voraussetzungen, der GEA den Betreibervertrag, in dem die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer GEA enthalten sind.

In dieser Vereinbarung ist auch die von uns zu vergebende eindeutige Gemeinschafts-ID der GEA enthalten (33-stellige Nummer, ähnlich einer Zählpunktnummer).

Sobald der unterfertigte Vertrag bei uns eingelangt ist, können die Marktprozesse der GEA gestartet werden. Ein vorzeitiger Start führt zur Ablehnung bzw. zu keiner Rückmeldung der Prozesse.

Schritt 5

„Aktivierungsprozesse“ an Netzbetreiber übermitteln

Nach Vertragsabschluss kann der Betreiber mit der marktkonformen Umsetzung der GEA beginnen.

Im österreichischen Energiemarkt erfolgt der Datenaustausch über die Plattform der EDA (Energiewirtschaftlicher Datenaustausch). In weiterer Folge registriert sich die GEA auf der **EDA-Plattform**.

Für die Aktivierung durch den Betreiber ist die Übermittlung des folgenden Prozesses für jeden Erzeugungs- und Verbraucherzählpunkt vorgesehen:

→ EC_REQ_ONL - Online-Prozess:

Prozess dient der Zuordnung des Zählpunktes zur Teilnahme an der GEA

Die zur Anwendung kommenden Marktprozesse können auf ebUtilities nachgelesen werden.

Nach Übermittlung des Aktivierungsprozesses für die Zählpunkte durch den Betreiber haben die Teilnehmer 30 Tage Zeit, um ihre Teilnahme an der GEA in unserem Webportal zu bestätigen. Der Betreiber informiert die Teilnehmer daher sofort nach Aktivierung der Zählpunkte über die erforderliche Bestätigung im Webportal, damit die Teilnehmer volle 30 Tage Zeit für die Bestätigung haben.

Schritt 6

Teilnehmer Zustimmung im Webportal

Seitens der Teilnehmer ist dem Beitritt ihres jeweiligen Zählpunktes zur GEA aktiv zuzustimmen. Daher steht nach dem Einlangen des Aktivierungsprozesses beim Netzbetreiber eine Anfrage zur Datenfreigabe im jeweiligen individuellen Webportal der Teilnehmer zur Verfügung.

Das Webportal finden Sie unter <https://smartmeter.netz-noe.at/>

Sind einzelne Teilnehmer am Webportal noch nicht registriert, ist **hier** die Registrierung möglich.

Mit der Teilnahme an einer GEA wird die Rechnungslegung auf eine monatliche Abrechnung umgestellt.

Abschließend erlauben wir uns auch auf eine Anlaufstelle für interessierte Energiegemeinschaften hinzuweisen, welche als "Österreichische Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften im Klima- und Energiefonds" eingerichtet worden ist. Nähere Informationen zur österreichischen Koordinationsstelle finden Sie **hier**.

Fragen und Antworten zu Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (FAQ)

Welche Energiegemeinschaft ist für mich sinnvoll?

Welche Energiegemeinschaft für einen Betreiber die beste Wahl ist, hängt von der regionalen Verteilung der Teilnehmer der Energiegemeinschaft ab. Folgende Energiegemeinschaften wurden in Österreich vom Gesetzgeber definiert:

- **Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen – GEA (§16aff EIWOG)**
 - Für Wohneinheiten von Wohnhausanlagen, die eine gemeinsame Hausanschlussleitung zum Netz des Verteilnetzbetreibers haben. Die eingespeiste Energie wird innerhalb der privaten Leitung der Wohnhausanlage verteilt, ohne das Netz des Netzbetreibers zu nutzen.
- **Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften – EEG (§ 16cff EIWOG)**
 - Lokale EEG – alle Teilnehmer werden von der gleichen Transformatorstation versorgt
 - Regionale EEG – alle Teilnehmer werden von dem gleichen Umspannwerk versorgt
- **Bürgerenergiegemeinschaften – BEG (§ 16bff EIWOG)**
 - Teilnehmer werden von verschiedenen Umspannwerken oder verschiedenen Netzbetreibern versorgt

Welche Energiegemeinschaft hat welchen Netzkostenvorteil? (Stand 1.1.2024)

Gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen: nachdem für den selbsterzeugten und vor Ort verbrauchten Strom das öffentliche Netz nicht genützt wird, fallen für diese Mengen derzeit keine verbrauchsabhängigen Netznutzungsentgelte an.

Der Vorteil der teilnehmenden Berechtigten liegt in der Saldierung von Erzeugung und Verbrauch innerhalb der jeweiligen Viertelstunde.

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sind die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Verbraucher einer EEG über den Lokal- oder Regionalbereich unseres Verteilernetzes verbunden, wird nur ein Teil des öffentlichen Stromnetzes für die innerhalb der EEG zugeordneten Energiemenge beansprucht. Daher wird für diese Anteile derzeit ein reduziertes Netzentgelt, nämlich der „Ortsnetztarif“, verrechnet. Die Regeln und die Tarife für die vergünstigte Abrechnung (Ortsnetztarif für den „Lokalbereich“ und den „Regionalbereich“) wurden von der Regulierungsbehörde E-Control mittels **Verordnung** festgelegt.

Bürgerenergiegemeinschaften nutzen das über den Regionalbereich hinausgehende Stromnetz, daher wird für die innerhalb der BEG zugeordneten Energiemenge derzeit kein reduziertes Netzentgelt verrechnet.

Was ist dynamische und statische Energieaufteilung?

- **Dynamische Energieaufteilung:** Teilnehmer erhalten Energie von der Energiegemeinschaft proportional zum jeweiligen Verbrauch – wer in einer ¼ Stunde mehr verbraucht, bekommt mehr zugeteilt. Wird mehr Energie erzeugt, als die Teilnehmer zusammen verbrauchen, wird der Überschuss in das Netz eingespeist.
- **Statische Energieaufteilung:** Teilnehmer erhalten Energie nach einem fixen Zuordnungsschlüssel. Der Überschuss jedes einzelnen Teilnehmers wird ins Netz eingespeist.

Ist ein kommunikativer Smart Meter für die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft erforderlich?

Eine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Energiegemeinschaft ist die Messung mittels Smart Meter oder Lastprofilzähler. Sollten Teilnehmer an der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage noch keine entsprechende Messeinrichtung haben, wird diese innerhalb der gesetzlichen Frist installiert.

Kann ich an mehreren Energiegemeinschaften teilnehmen?

- Die Teilnahme eines ZP an bis zu 5 Energiegemeinschaften (GEA, EEG, BEG) ist seit April 2024 zulässig.
- Alle Teilnehmer können an mehreren EG teilnehmen (Verbraucher, Überschusseinspeiser, Volleinspeiser)
- Der Teilnahmefaktor gibt an, mit welchem Prozentanteil des Verbrauches oder der Einspeisung der Teilnehmer teilnimmt, darf in Summe über alle Teilnahmen an Energiegemeinschaften max. 100% betragen und kann nur von der Energiegemeinschaft geändert werden.
- Die Energiegemeinschaft kann mit dem Prozess EC_PRTFACT_CHG den Teilnahmefaktor täglich zwischen 09:00-17:00 Uhr mit Wirkung ab dem Folgetag ändern. Der Prozess kann im EDA-Anwenderportal, bzw. über die Emailanbindung oder KEP-Schnittstelle angestoßen werden.

Wo finde ich Informationen zu den erforderlichen Marktprozessen?

Die für die Umsetzung erforderlichen Marktprozesse sind auf ebUtilities (Informationsplattform der österreichischen Energiewirtschaft) nachzulesen. Link zu den Marktprozessen: **ebUtilities**